

- c) alle Arten von Mischfuttermitteln, mit Ausnahme von Futtermischungen,
- d) Fischmehl und andere Spezialmehle mit Bestandteilen aus der Be- und Verarbeitung des Fischfangs,
- e) Tierkörpermehl mit weniger als 10 % Fett (bei höherem Fettgehalt ist eine Nachextraktion durchzuführen),
- f) Blutmehl,
- g) Futterhefe,
- h) Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke,
- i) Nebenprodukte der Mälzerei und Brauereien (außer Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trockentreber),
- j) Kartoffelflocken, Kartoffel-Walzmehle,
- k) Abgänge der Saatgutaufbereitung einschließlich Übernahme nicht mehr keimfähiger Saaten,
- l) Futtergetreide, Bruchgetreide, Futterhülsenfrüchte, soweit es sich nicht um Saatware handelt,
- m) Backfuttermittel ohne Hundekuchen,
- n) Grünmehl.

Anlage 2

zu vorstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

- a) Alle Arten von Schlempen und Pülpfen,
- b) Treber, Bäckereiabfälle und Teigwarenabfälle,
- c) Kleberfutter,
- d) Klopff- und Kehrmehl,
- e) Frischblut und Fischabfälle,
- f) Futterfleisch,
- g) Seidenraupenpuppenschrot,
- h) Pansenfutter,
- i) Wollhandkrabbenmehl u. ä.,
- j) Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und gepreßt,
- k) Fischsilage, %
- l) Molke und Butterwasser,
- m) Küchenabfälle,
- n) sonstige Futtermittel mit Ausnahme von Mineralstoffen;

Anordnung Nr. 3* über das Blutspendewesen.

Vom 19. Oktober 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
(1) Die Entschädigung für Blutspender beträgt 1,20 DM für 10 ccm gespendetes Blut.

(2) Bei Abgabe von Testblut beträgt die Entschädigung bis zu 5,— DM für 10 ccm gespendetes Blut und 5,— DM für jede weiteren angefangenen 10 ccm.

§ 2
(1) Notwendige Fahrkosten und Verdienstaussfall im Zusammenhang mit der Blutspende sind auf Antrag des Blutspenders in der nachgewiesenen preis- und tarifrechtlichen Höhe zu erstatten.

(2) Die Zahlung der Entschädigung für gespendetes Blut und die Erstattung der Fahrkosten und des Ver-

dienstaussfalls erfolgt durch die Blutspendezentrale oder wenn das Blut in einer anderen Einrichtung gespendet wird, durch diese Einrichtung.

(3) Der im § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1952 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBl. S. 72) genannte Vergütungssatz ist nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1959

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

Anordnung Nr. 3* über Frauenmilchsammelstellen.

Vom 19. Oktober 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1
Die Entschädigung für 1 Liter gespendete Frauenmilch beträgt 11,— DM.

§ 2
(1) Auf Antrag der Milchspenderin ist der nachgewiesene Verdienstaussfall für die Zeit ärztlicher Untersuchung oder Unterweisung in der Frauenmilchsammelstelle oder sonstiger Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Milchspenden erforderlich sind, zu erstatten.

(2) Gleichfalls zu erstatten sind die nachgewiesenen Kosten für Fahrten zur ärztlichen Untersuchung, zur Frauenmilchsammelstelle oder zu einer anderen Einrichtung des Gesundheitswesens, soweit deren Aufsuchen im Interesse des Milchspenders erforderlich ist.

(3) Die Erstattung des Verdienstaussfalls und der Fahrkosten erfolgt entsprechend den geltenden preis- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 3
Die Entschädigung für gespendete Frauenmilch und die Erstattung der Fahrkosten und des Verdienstaussfalls erfolgt durch die Frauenmilchsammelstelle oder wenn die Frauenmilch für eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens gespendet wird, durch diese Einrichtung.

§ 4
Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1959

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1951 S. 704)
Durchführungsanweisung (Anordnung Nr. 2) (GBl. 1952 S. 303)

Anordnung über die Lieferung von Pflanzkartoffeln. — Allgemeine Lieferbedingungen —

Vom 24. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. 1951 S. 799)
1. DB (Anordnung Nr. 2) (GBl. 1952 S. 72)